

Amtliche Bekanntmachung

I. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wohn- und Geschäftsgebäude wird wie folgt bekanntgemacht:

Wirtschaftsplansatzung des Eigenbetriebes Wohn- und Geschäftsgebäude Besigheim für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 30.01.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

§ 1

Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	227.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-227.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	223.660
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-127.250
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	96.140
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-250.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-250.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-153.590
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	350.630

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-197.040
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	153.590
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 350.630 Euro.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 Euro.

Besigheim, den 31.01.2024

gez.

Roland Hauber

1. Betriebsleiter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Besigheim am 30.01.2024 beschlossenen Wirtschaftsplansatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde gemäß § 121 Abs. 2 GemO vom Landratsamt Ludwigsburg am 04.03.2024 bestätigt.

III. Der Wirtschaftsplan liegt an 7 Tagen, und zwar von

Montag, 18.03.2024 bis Dienstag, 26.03.2024
(je einschließlich)

bei der Stadtkämmerei Besigheim, Marktplatz 7, 2. Stock, Zimmer 203 während der üblichen Dienstzeiten einschließlich des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.01.2024 öffentlich aus.